

Das Senatsprotokoll von 1609-1619

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **8 (1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Senatsprotokoll von 1609—1619.

—x—

Die Finanzen der Klosteralumni.

1. Die ständigen Einkünfte des Konsortiums¹⁾.

Aus dem Schulseckel bezogen die Kollegianer an Zinsen von alten Vermächtnissen jährlich 27 Kronen, 22 Batzen, 2 Kreuzer und zwar die Zinsen der Vergabung des H. Niklaus Weinmann von 1000 ₣ und der Witwe Dübi von 500 ₣ à 5 0/0, sowie von zwei weitem Vergabungen das Geld für 4 Riesen Papier à 34 Batzen und für Kerzen 15 Batzen, vom Schulseckelmeister je auf Pfingst- und Herbstfrohnfasten ausgerichtet mit der Totalsumme von 28 Kronen, 13 Batzen und 2 Kreuzer, wovon aber den Pädagogianern 16 Batzen abzugeben waren²⁾. Ferner von den Landvögten von Frienisberg, Thorberg und Fraubrunnen zu Martini je 20 Kronen statt der zweijährigen, gemästeten Schweine, welche sie von 1653 an ins Kloster „einzumetzgen“ hatten abliefern müssen³⁾, und vom Landvogt in Interlaken 30 Kronen für zwei Haupt Vieh⁴⁾ und zwei Zentner Anken. An Geld erhielten also die Kollegianer jährlich beinahe 148 Kronen, oder in runder Zahl 500 ₣, die sie an den Haushalt beizusteuern hatten. Zu diesem trug vom Jahr 1674 an der Staat, bezw. der Schulseckel, 1154 ₣ bei, sowie 160 Mütt Dinkel zur Bereitung des Mehls für die Mütschen ($\frac{2}{3}$) und das Einbrockbrot ($\frac{1}{3}$) und den Wein aus dem deutschen Weinkeller. So war der Haushalt im Kloster zur Zeit der Abfassung von A. Wie die vorhandenen Senatsprotokolle geschrieben wurden, leistete der Staat, bezw. Stift und Schulseckel, je zur Hälfte, nur 1000 ₣ und 152 Mütt Dinkel samt dem Wein; auch bestanden damals die obgenannten Klosterbeiträge noch nicht⁵⁾.

In XXIV des Konventsarchivs ist das Einkommen des Präpositus im Kloster im Jahr 1693 also angesetzt (Kopie vom Jahr 1706):

¹⁾ Dieses Kapitel bezieht sich nicht bloss auf die Zeit des erhaltenen Senatsprotokolls. Einiges davon findet sich in B. T. S. 249 ff.

²⁾ A. S. 1.

³⁾ A. S. 3 und H. F. S. 74. Es waren ursprünglich 16 Kronen und diese Summe habe ich auch B. T. S. 259 angegeben, aber in B. ist die Zahl 16 in 20 korrigiert und in P. L. D. sind ebenfalls 20 Kronen berechnet.

⁴⁾ Ursprünglich ein vierjähriges gemästetes Rind, H. F. S. 74.

⁵⁾ H. F. S. 32, 60, 77.

1. Vom Schulseckel 466 Kronen.
2. Von der Stift 60 Mütt Dinkel,
20 Mütt Haber,
12 Saum Neuenstadter.

Für die HH. Studenten einzuschneiden 50 Mütt Dinkel.

In den 466 Kronen ist die Besoldung des Praepositus als Professor = 400 ₣ inbegriffen; bringen wir sie in Abrechnung, so bleiben die 1154 ₣, welche dem Praepositus nach dem Dekret von 1674 für die Unterhaltung der Zwanzig zufielen. Unter dem Posten der 466 Kronen heisst es: „Daraus muß er 20 Studiosos im Kloster mit frischem Fleisch aus der Schaal versehen.“ Die Ausgaben für das Rind- und Kalbfleisch in der Schaal — das Schweinefleisch lieferten die Kollegianer, indem sie von ihren ständigen Einkünften selber die nötigen Schweine kauften, schlachteten und das Fleisch räucherten, sowie aus den 30 Kronen von Interlaken noch einen Teil des Rindfleisches aus der Schaal, vgl. das Ratsdekret vom 2. Februar 1713, aus dem wir zudem auch noch erfahren, dass der Praepositus den Alumnen den Metzgerlohn beim Schlachten zu bezahlen hatte und sein Gesinde dabei behülflich sein musste — mochten freilich die Hauptausgabe des Praepositus für seine 20köpfige Familie gewesen sein, aber von den 1154 ₣ hatte er auch noch anderes zu kaufen, was ihr Tisch erforderte, so für die Zubereitung des Musses usw. Vermisst werden in diesen Besoldungsansätzen unter den Naturalia die 110 Mütt Dinkel für die Herstellung der Mütschen; wahrscheinlich lieferte sie jetzt schon, wie wir es für spätere Zeiten bestimmt wissen, der Mushafen. Wie sich zu Ende des 17. Jahrhunderts Kollegianer und Präpositus in die Bestreitung der Haushaltungskosten teilten, wissen wir nicht. Im Jahr 1773, da doch wohl noch die Menüordnung herrschte, die ich im B. T. S. 261 mitgeteilt habe, war das Verkommenis nach P. L. D. folgendes:

„A. Der Praepositus reicht dar alle Tage zu Mittag Suppen und Köch in dem Maß, als es die Anzahl der jedesmahl gegenwärtigen erfordert; und Fleisch wird ihm wöchentlich auf jeden der 20 zu drei mahl angerechnet ein halb ₣. Ferners gibt er alle Abend Suppen, den Dinstag einzig ausgenommen, über diß

Donstag und Samstag Köch u. alternatim einen Sonntag ein Bratis und den andern das Köch.

B. Die Gesellschaft hat also für das übrige zu sorgen, nemlich für das Zinstags Nachteßen ganz; an den übrigen Tagen auch für das Köch, mit Ausnahme des Donstag und Samstag; und äußert dem obgenanten Sontag auch alle Abend für das Fleisch, wenn man dergleichen haben will. Ueberdiß bleibt ihr auch die Sorge für alles Schweinefleisch überlassen, weil sie die dahin bestimmten Gelder bezieht; und sie ist schuldig, an H. Praepositus anstatt der abgegangenen s. v. Schweinen für die Zubereitung des Köchs 20 Maß Schmalz in laufendem Preis jährlich an barem Geld zu verrechnen.“

Nicht dem Aerar, sondern nur einzelnen der Kollegianer flossen die sog. *Exercitiengelder* zu. So erhielten die Examinaten, wenn sie zu Siechen oder unter dem Theologus an einem Samstag predigten, für jedes Exercitium 1 Bz. 1 Krz., die Studiosi theologiae für die Nachtpredigten und Analysen, für die pro potestate Predigten und für das Respondieren unter dem Theologus und Praepositus für jede Aktion ebenfalls 1 Bz. 1 Krz.

Die zwei geordneten Prediger im Obern Spital, d. h. die zwei Kollegianer, welchen von 1632 bis 1721 die Seelsorge in der Heiliggeistkirche anvertraut war¹⁾, hatten je 30 Exercitia für ein halbes Jahr anzurechnen und seit 1687 auch die Katechisationen und Kinderlehren. Ausser diesen Exercitiengeldern empfangen die zwei jungen Prediger noch ein jeder frohnfästlich vom Stiftschaffner 1¹/₂ Kronen und vom Almosner 21 Bz. 3¹/₂ Krz.; vom Schulseckelmeister auf Pfingsten und Samueltag 3 Kronen; vom Spittelmeister in den heiligen Zeiten 10 Batzen und auf Neujahr ein Wastelen; endlich vom Praepositus im Kloster alle Donnerstage und Sonntage das Morgenessen und ein Quärtli Wein oder das Geld dafür.

Je auf Martini erhielten die Examinaten zur Verteilung unter sich den sog. *Examinatenzins* in der Höhe von 3 Kronen²⁾.

¹⁾ H. F. S. 246.

²⁾ A. S. 7, 9, 11.

Ueber das Eintrittsgeld von einer Duplone und dessen Verteilung ist im B. T. das nötige gesagt.

2. Zufällige Einkünfte des Konsortiums.

Die Eintretenden beschenkten ihre Kommilitonen mit einer Geldgabe, die freilich in den Gesetzen nicht vorgesehen war; zur Anerkennung wurden sie mit schmeichelhaften Prädikaten im Senatsprotokoll verewigt¹⁾. Dieser der Republik entrichtete Eintritts tribut²⁾ stieg bis zu 40 Batzen; durchschnittlich betrug er 20 Batzen. Zweifelsohne ging er in Wein auf, was schon daraus geschlossen werden muss, dass wir an Stelle des Geldsatzes öfter die Angabe finden, der Eintretende habe so und so viel Mass Wein gewichst³⁾. Nur selten wurde der Tribut den ehrenwerten Füchsen erlassen, oder besser gesagt, weigerten sich diese ihn zu entrichten. Vom Dezember 1615 an sind keine Schenkungen von Seiten der Eintretenden mehr verzeichnet, es findet sich mit der überkommenen Formel nur noch der Eintritt eingeschrieben⁴⁾. Wir werden wohl annehmen dürfen, dass der Verzicht der Kollegianer auf diese Steuer nicht freiwillig war, vielmehr von den Obern ihnen nahe gelegt wurde; sie mag auch im geheimen weiter bezogen worden sein.

Der Geschenke, welche aus dem Kollegium Austretende zum Abschied von ihren Kameraden machten, werden wir noch Erwähnung zu tun haben. Solche erhielt das Kollegium auch von Personen, die dem Kloster einen Besuch machten und mit den Studierenden die Mahlzeit einnahmen, seien es gewesene Kolle-

¹⁾ z. B. *erudita pietate totiusque vitae integritate conspicuus adolescens Abrahamus Frisius, postquam in album nostrum est receptus, ad declarandum singularem erga nos amorem consortium 4 libris donavit. 18. decembris 1611.*

²⁾ A. S. S. 30. August 1615: *in consortium nostrum recepti sunt bonae spei juvenes Johannes Schürerus et Joel Fryus et pro ingressu quilibet rempublicam duabus vini mensuris cohonestavit.*

³⁾ Novemberprotokoll 1609: *in consortium nostrum receptus est et coetui nostro ascriptus pius et eruditus juvenis Ursus Trempius. Coenans nobiscum in perpetuam sui *μνείαν* ex liberalitate sua et animo grato ditavit consortium nostrum 8 mensuris vini — nempe 34 baz.*

⁴⁾ z. B. im Protokoll vom Juli 1617: *pietate morumque probitate conspicuus adolescens Joh. Jakobus Stäblius 23. Julij in honestissimum nostrum consortium receptus alboque nostro inscriptus est.*

gianer oder Personen weltlichen Standes¹⁾. Zum Neujahr und vielleicht auch noch zu andern Festtagen wurden von wohlthätigen Gönnern feinere Weine (vom Genfersee) mit Geflügel und Pomeranzen ins Kloster geschickt, damit dessen Insassen den festlichen Tag, an welchem alle Berner es sich wohl sein liessen, würdig begehen könnten²⁾. Vom August 1613 an finden sich solche Geschenke nicht mehr verzeichnet; auch da dürfen wir wohl annehmen, dass der Brauch mit diesem Datum nicht aufhörte, und die eingegangenen Geschenke aus gewissen Gründen einfach nicht mehr codifiziert, vielleicht auch gar nicht mehr in die Monatsrechnung einbezogen wurden.

Wir schliessen hier an, was aus den Senatsprotokollen über die Festivitäten im Kloster herausgelesen werden kann, von denen die Ordnung des Jahres 1616 (O. B. p. 88) sagt: „Es mag auch zugelassen werden, am neuen Jahr und in der Herbstnacht sich zu ergetzen, mit einem bescheidenlichen Mahl und weiter nichts zechen.“ Diese fromme Mahnung wird durch gröbere Ausschreitungen veranlasst worden sein; so scheinen die Alumnen namentlich den Abend vor Beginn der Herbstferien mit einem grössern Gelage gefeiert zu haben. Unterm 30. März 1614 heisst es: *summa quaestura fuit 50 bz.*³⁾, *e quibus 20 in feriis autumnalibus insumserunt in discessu.* Dann unter dem 29. April: *quaestor hoc meuse 70 bz. debebat qui prorsus sunt consumpti in autumnali discessu;* unterm 28. Juni: Hübscherus

¹⁾ A. S. S. unterm 31. Oktober 1610: *doctrina et pietate ornatissimus Dominus Conradus Stockerus, Diaconus Zofingensis, cum 15. Novembris nobiscum coenaret, honestam nostram rempublicam dimidio floreno donavit. und: cum duodecimo calendarum decembris coenasset, probitate et humanitate conspicui viri Dominus Johan-Heinrichus Geringius, senator et civis Brugensis, et Dominus Johan-Jacobus Pfauw civis Brug. nos visitarunt, et ex singulari amore et benevolentia erga nos Rempublicam nostram 13 baziis donaverunt. 1610.*

²⁾ A. S. S. 28. April 1609: *Nobilitate generis, eruditionis laude et virtutum splendore ornatissimi juvenes D. D. Franciscus à Wattenwyl et Jakobus Manuel amoris et benevolentiae significandae gratia calendis Januariis 19 mensuras vini Ripensis et duos capos cum duobus chrysomelis honestissimo consortio nostro in strenam obtulerunt. Anno 1610. Eodem die etiam reverendus et doctissimus vir Dom. Marcus Rüttimeyerus ad testificandum suum erga nos favorem et studium capo et ansere honorem consortio nostro habuit.*

³⁾ bz: Batzen.

debebat 70 bz. 20 in convivio autumnali exposuit; 29. Juli: quaestura haec tota consumpta est in autumnalibus feriis.

Wenn wir unter dem 30. Mai 1614 lesen, quae in tribus mensibus Martio, Aprili et Majo quaestores debebant (allerdings in merkwürdigem Widerspruch zu den eben zitierten Worten) in celebratione convivii paschalis insumta sunt, so ist doch wohl das Rutenfest, das in der Ordnung von 1591 so rührend geschildert wird, darunter zu verstehen, denn aus A. S. S. vom 6. Mai¹⁾ geht hervor, dass das Osterfest draussen vor der Stadt mit den Externen gefeiert wurde.

Auch Geburtstagsfeste wurden gefeiert, und dass an diesen mehr Geld ausgegeben wurde, als an den vom Präpositus gestatteten Konviven, schliessen wir aus der Notiz zum 31. August 1614: debebat (sc. quaestor) 50 bz, e quibus expositi 8 in convivio quodam instituto cum venia Praepositi. Pro candelis 8 bz. reliqua in festo nativitatis omnia sunt consumpta.

Die Einrichtung des Senatsprotokolls.

Das erhaltene Senatsprotokoll erstreckt sich über die Zeit vom 29. September 1608 bis zum 29. Dezember 1619 und zerfällt in zwei Teile: im ersten sind die jeden Monat gewählten neuen Beamten angegeben, sowie die ins Kollegium neu Eingetretenen, ferner die zufälligen Einkünfte des Konsortiums im Jahre 1614 finden sich noch vereinzelte Notizen über die Monatseinnahmen und die Verwendung des flüssigen Geldes. Der zweite Teil gibt uns die Verhandlungen einer jeden Senatssitzung, mit andern Worten die Strafen und Geldbussen, die in jeder Sitzung festgestellt wurden. Hier gleich ein Beispiel der Eintragungen des 1. und 2. Teils.

1. Novus electus senatus 28. Febr. 1610.

Consules. { Heinricus Naegelinus.
 { Martinus Geringus.

Quaestor. Rodolphus Guul.

Censor major. Nicolaus Steinhüslius.

Orator. Oswaldus Auwerus.

¹⁾ Rot et Tschiffeli (Externe) solverunt quatuor bz., quia in convivio paschali non ordine ingressi sunt urbem.

Censor minor. Conrausd Baeklius.

Tribuni. { Samuel Avicula.
 { Samuel Bullingerus.

Aedilis. Ursus Trempius.

Pocillator. Jakobus Freyus.

Scribae. { Rodolphus Maderus.
 { Johannes Schär.

Apparitores. { Abrahamus Fontanus.
 { Rodolphus Achmüllerus.

Reliqui.

Conradus Stockerus.

Jacobus Minor.

Abrahamus Musculus } Provisores.
Andreas Pistor

Leonhardus Freyus.

Joh. Sturmius Hübnerus.

Exspectionis eximiae et bonae indolis adolescens Rodolphus Achmüllerus in nostrum consortium receptus est, qui idem hic coenans pro ingressu gratum animum declarandi gratia 32 baziis ornavit ac donavit. Idque factum 23 Martii 1610.

2. Acta 1. Senatus. 2. Julij 1619.

A c o n c i o n i b u s : Adam, Werder, Schmidlj. Keller n o n
t o g a t u s . R u r s u s a c o n c i o n e : Keller, Schmidlj, Hüge-
net, Boltz, Amsler, Keyserysen, Werder, Schmidlj, Hart-
mann. D i e M e r c u r i j : Werder, Amsler, Imhoff inf.,
Keyserysen. S e r o : Wetter, a Röместal. D i e M a r t i s
a c a n t u : Wetter, Hartmann, a Röместal. S e r o : Walt-
hart, Hügenet, Schmidlj, Imhoff inf. A l e c t i o n i b u s .
p h i l o s : Hartmann. a b a r g u m e n t a t i o n e : Hess,
Wetter, Keyserysen, Hartmann, Studer. A l e c t i o n e
h e b r a e a : Schmidli, Wetter. S e r o : Keyserysen, Im-
hoff inf. D i e M e r c u r i i a b e a d e m l e c t i o n e : Hügenet,
Amsler, Imhoff inf., Keyserysen. H o f e r . S e r o : Hartmann,
Herlinus. L o c u t i o n i s : Franck bis, semel et ultimo Erzinger,
Clarinus simpliciter. Keller ultimo. Clarinus rursus simpliciter.
Cellarius semel simpliciter et ultimo. N e g l e c t a : Apparitor
luit simplex neglectum. Rursus Apparitor luit 15 obolos propter

telas. Apparitor rursus. 5. neglecti poenam luit; rursus luit cruciferum, quum non petierit aquas bis. Rursus non purgavit gutturnium, luit cruciferum. Schürerus quum non asportarit oinophorum, luit cruciferum. Mishodus etiam quum non purgarit. Immodestiae poenam luerunt Imhoff inf., Boltz, Zeerleder, a Römestäl. Absens a senatu fuit Cellarius. Hi non expectarunt dominum professorum in loco solito, sed extra: Blauener, Erb, a Römestäl, Keyserysen, Seelmatter; quilibet luit quincuncem.

Die Senatssitzungen und die Beamten.

Die Senatssitzungen, die nach altem Brauch, wie er nach der Reformation festgesetzt worden war, wöchentlich dreimal stattfinden sollten, wurden öfter längere Zeit, z. B. im Jahr 1612, unregelmässig und in längern Zwischenräumen abgehalten. Auch die uns erhaltenen Sitzungsprotokolle sind, wie sich übrigens von selber versteht, sehr ungleich gehalten, bald ausführlicher, bald ganz kurz, je nach den Zeiten und Umständen und dem Charakter des Schreibers, ganz wie heutzutage. Nach Berner Manier wurden sie offenbar während der Sitzung selber verfasst. Ende jedes Monats fand die Gesamterneuerung des Beamtenstaates statt, der sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wie aus den mitgeteilten Eintragungen ersehen werden kann, aus folgenden Personen zusammensetzt: 1. dem Consul, 2. dem Proconsul, 3. dem Quaestor, 4. dem Censor major, 5. dem Orator, 6. dem Censor minor, 7. dem Tribunus major, 8. dem Tribunus minor, 9. dem Aedilis, 10. dem Pocillator, 11. dem Scriba major, 12. dem Scriba minor, 13. dem Apparitor major, und 14. dem Apparitor minor. In den *leges domesticae* zu Ende des 17. Jahrhunderts sind also die Beamten zum Teil andere geworden: die *scribae* existieren nicht mehr, ebenso die *Apparitores*, und es wird nicht mehr unterschieden zwischen einem *Tribunus major* und einem *Tribunus minor*. Die *leges domesticae* unterscheiden genau zwischen den 6 Untersten und Obern, aber wer sind die *sex infimi* in der alten Gesetzgebung? Doch wohl der Apparitor minor, Scriba minor, der Pocillator, Aedilis, der Tribunus minor und der Censor minor? Denn wollten wir annehmen, die sechs zuletzt genannten vom Tribunus minor bis zum Apparitor minor

wären die sechs Untersten, so würde der Minor, d. i. der Censor minor, zu den Obern zählen, was doch wohl nicht der Fall gewesen sein kann. Und was ist das Verhältnis vom Tribunus major zum Tribunus minor, vom Scriba major zum Scriba minor und vom Apparitor major zum Apparitor minor? Sind die drei majores nur die Stellvertreter und Aufseher der betreffenden drei minores? Wahrscheinlich; leider geben uns die Senatsprotokolle über diesen Unterschied nicht genügenden Aufschluss.

Die Wahlen im Senat.

Die Aemter sind i m m e r in derselben Reihenfolge genannt. Die sechs Kollegianer, welche zu keinem Amt gewählt sind, führt das Protokoll jeweilen unter dem Titel *r e l i q u i* auf. Zwei derselben haben den Titel *P r o v i s o r e s*, die, wenn sie dieses Amt erlangt haben, nicht mehr zu einem der vierzehn Aemter erwählt werden¹⁾, sondern, wenn sie kürzere oder längere Zeit unter diesem Titel verzeichnet worden sind, in den Staatsdienst treten, das Kloster mit andern Worten verlassen²⁾. Sie haben in der Regel das Examen ad ministerium abgelegt, wenn sie zu diesem Titel gelangen.

Ob die Wahl zum Provisorat im Kloster von den Kollegianern vorgenommen wurde, oder von anderer Seite, vielleicht vom *Praepositus*, geht aus den Senatsprotokollen nicht hervor, jeden-

¹⁾ Eine Ausnahme findet sich nur zu Anfang des Jahres 1609.

²⁾ So sind z. B. *R o d. M a d e r u s* und *R o d. G u u l* als Provisores verzeichnet vom 29. Juni 1610 bis mit dem 29. April 1611, nachdem sie im Juni (den 5. und 6.) ad ministerium promoviert worden waren und zwar als die zwei ersten. Im Protokoll vom 31. Mai 1611 ist Mader allein als Provisor angegeben, denn Guul war als Provisor nach Lenzburg gewählt worden; es heisst daselbst: *Pietate et doctrina ornatus juvenis Joh. Rodolphus Guul ab Lenzburgensi magistratu in Ludimagistrum creatus et postea ab amplissimo nostro senatu Bernensi confirmatus, honeste et pie nostro Consortio valedicens, in sui perpetuam memoriam 4 ₣ reliquit.* 6. Junij 1611.

Im Protokoll vom 28. Juni 1611 ist dann neben Maderus als Provisor *Nicolaus Steinhüsli* angegeben, der im November 1610 das Examen ad ministerium im ersten Rang bestanden hatte. Mader und Steinhüsli bekleideten das ihnen übertragene Amt nur während zweier Monate, denn sie wurden, jener zum Pfarrer in Kallnach, dieser zum Helfer in Brugg gewählt; bei welcher Gelegenheit sie ihre gewesenen Kommilitonen im Kloster in grossmütiger Weise ein jeder mit 10 ₣ beschenkten. Im Protokoll vom 30. August 1611 sind sodann zwei neue Provisores verzeichnet.

falls war der Provisor designatus ein Ehrentitel, der seinem Inhaber Freude machte¹⁾. Möglich, dass er an der Untern Schule im gegebenen Fall als Vicarius einzutreten hatte. Vom Jahr 1613 an wurde nur noch ein Provisor designiert, der aber auch regelrecht das Examen ad ministerium gemacht hatte²⁾. Die Aemter waren im allgemeinen noch nicht an die Anziennität gebunden und die Wähler konnten ihre Stimme geben, wem sie wollten; der Consular konnte zu allen möglichen Aemtern wieder verwendet werden, und so gab es für die Wähler auch keine bestimmte Regel, wem sie für die einzelnen der vierzehn Aemter ihre Stimme nicht mehr geben durften, wer, mit andern Worten, unter die Zahl der reliqui, der glücklichen, von der Arbeit ausruhenden Aemterlosen aufzunehmen sei. Unter diesen treffen wir solche, die erst vier, fünf oder sechs Monate dem Kollegium angehört hatten, andere, die erst ein Jahr nach ihrem Eintritt oder noch später auf keinem Wahlzettel gestanden, bez. das Mehr zu keinem Amt auf sich vereinigt hatten.

Wer unter den reliqui war, kann wieder zu einem der vierzehn Aemter, ja sogar zum Apparitor minor gewählt werden. Hier entsteht nun die Frage, wie es bei den monatlichen Wahlen mit denjenigen gehalten wurde, welche das Examen ad ministerium bereits bestanden hatten³⁾. Diese, die sog. Candidati,

¹⁾ Im Protokoll vom 29. November 1609 heisst es: *pius et probitate clarus Andreas Pistor, cum adeptus esset provisoratum* (vom 28. Februar 1610 an bis und mit dem 30. Mai 1610 ist er Provisor im Kloster) *ex animo benevolo nostrum consortium ditavit. 5. decembri 1609 12 batzionibus.* Im Protokoll vom 28. Februar 1610 ist dann Pistor als Provisor verzeichnet; dieses Protokoll folgt unmittelbar auf das vom 29. November. Man könnte also hieraus wohl schließen, dass das Provisorat nicht von den Kollegianern gegeben wurde. Leider ist diese Stelle die einzige, da von der Verleihung dieses Titels gesprochen wird.

²⁾ Auf kürzere und längere Zeit findet sich bisweilen in den Senatsprotokollen gar kein Provisor verzeichnet, so vom Dezember 1611 bis März 1612, das ganze Jahr 1618 und die ersten 4 Monate des folgenden Jahres.

³⁾ Zum Glück sind in unserm Senatsprotokoll die Promotionen ad ministerium sowohl der Kollegianer, als der Externen jeweilen verzeichnet, da wir sie gerade für diese Zeit sonst nirgends angegeben finden; wir erfahren auch aus diesen Verzeichnissen, wer im Examen durchfiel und in welcher Rangordnung die Examinaten promoviert wurden. Das in stereotyper Form gehaltene Verzeichnis heisst z. B. für das Märzexamen 1609 also: *sexto et septimo* (die) *Martij a summe reverendo Domino Praeceptore nostro D. Hermanno Lignarido ad ministerium sanctum examinati et postea admissi sunt hi sequentes ingenui*

finden wir gewöhnlich unter den reliqui, nachdem sie aber auch schon vorher, sei es kürzere oder längere Zeit, ein oder mehrere Male unter den Aemterlosen hatten figurieren können, oder sie bekleiden eines der obersten Aemter, vorübergehend auch ein unteres, schliesslich das Provisorat¹⁾. Sie bleiben im Kloster, bis sie ein länger andauerndes Vikariat oder ein Pfarramt erhalten.

adolescentes Leonhardus Fryus, Andreas Pistor, Fridolinus Pastor, Abrahamus Musculus, Beatus Delspergerus, Elias Schwanderus, David Rumelius. Sic quidem, seu hoc ordine ad examen producti sunt (d. h. nach der Anciennität), sed post unius cujusque profectus in habito examine explorationem ordo catalogi ex consensu dominorum scholarcharum mutatus est, ut sequitur: A. Musculus, B. Delsbergerus, E. Schwanderus, F. Pastor, A. Pistor, L. Fryus, D. Rumelius. (Nur der letztgenannte ist Externer.)

¹⁾ An drei Beispielen sei hier ein Bild von dem monatlichen Aemterwechsel gegeben.

Niklaus Steinhüsli aufgenommen vor dem 30. Dez. 1608 War nacheinander:	Joh. Fueter aufgenommen im Dezember 1612 war nacheinander:	Jakob Hemmann aufgenommen im Januar 1614 war nacheinander:
1. scriba minor	1. censor minor	1. scriba major
2. in reliquis	2. apparitor major	2. apparitor major
3. proconsul	3. tribunus minor	3. tribunus minor
4. scriba minor	4. orator	4. pocillator
5. scriba major	5. censor major	5. censor minor
6. " "	6. consul	6. scriba major
7. tribunus major	7. in reliquis	7. censor major
8. in reliquis	8. apparitor minor	8. apparitor major
9. consul	9. in reliquis	9. scriba minor
10. censor major	10. censor minor	10. tribunus minor
11. scriba major	11. proconsul	11. scriba major
12. in reliquis	12. in reliquis	12. quaestor
13. tribunus major	13. quaestor wird ad minist. promoviert im Februar 1614	13. proconsul
14. in reliquis fällt im Examen vom Juni 1610 durch	14. in reliquis	14. in reliquis
15. consul	15. consul	15. consul wird ad minist. promoviert im Mai 1615
16. in reliquis	16. in reliquis	16. in reliquis
17. " "	17. apparitor minor	17. tribunus major
18. consul	18. provisor	18. in reliquis
19. in reliquis	19. "	19. " "
20. " "	20. "	20. " "
21. " "	21. "	21. " "
22. proconsul	22. "	
23. tribunus major	23. "	
24. censor major	24. "	
25. provisor		
26. diaconus tn Brugg		

Nach der Ordnung von 1591 (H. F. S. 39) sollten unter den Zwanzigen im Kloster je sechs oder sieben Examinaten sein, damit sie, wenn nötig, auf dem Land predigen könnten. Es liegt auf der Hand, dass sich diese Bestimmung schwer durchführen liess; in der Tat treffen wir von 1608—1619 bald mehr, bald weniger als sechs Candidati oder Examinati, einige aber immer.

Selbstverständlich musste den monatlichen Wahlen eine gewisse Verständigung einzelner Wähler vorangegangen sein, denn sonst hätte der Wahlakt mehr Zeit in Anspruch genommen, als ihnen zur Verfügung stand. Die Wähler hatten darauf zu sehen, dass jedesmal für jedes Amt eine neue Person gewählt wurde; nur selten bekleidet ein Mitglied zwei Monate nacheinander dasselbe Amt, aber oft genug kommt es vor, dass einer nach Ablauf mehrerer Amtsperioden ein schon früher innegehabtes Amt aufs neue wieder erhält, wie denn einer, der unter den reliqui gewesen, nachher wieder mit einem niedern oder höhern Amt bekleidet werden kann. Aus den Aemterverzeichnissen kann als Regel einzig festgestellt werden, dass der Eintretende zuerst das unterste Amt des Apparitor minor zu verwalten hatte, aber nur einen Monat, und dass für das Quästorat nur Mitglieder in Betracht kamen, die wenigstens bereits ein halbes Jahr der Republik angehört hatten, gewöhnlich schon mehr als ein Jahr deren Diener gewesen waren. Es kann daraus geschlossen werden, dass das Amt des Quästors als das wichtigste angesehen wurde, wie denn auch in den *leges domesticæ* das Quästorat unmittelbar nach dem Consulat kommt, das aber in der Klosterrepublik keine grosse Rolle spielt. Selbstverständlich kamen für das Consulat auch nur ältere Mitglieder in Betracht, denn die hohe Versammlung konnte ja nur leiten, wer mit deren Gesetzen vertraut geworden war; dasselbe gilt vom Proconsulat. Auch als *Tribunus maior* fungierte gewöhnlich ein mit den Staatsgeschäften vertrauter, für die übrigen Aemter aber kommt die Zeit der Angehörigkeit zum Kollegium nicht in Betracht¹⁾.

¹⁾ Die voranstehenden Bemerkungen über die Aemterwahlen sind das Ergebnis vielfacher Zusammenstellungen der monatlichen Wahlen in den Jahren 1608—1619.

Die Wahlen wurden zu Ende des Monats vorgenommen und füllten gewöhnlich eine Sitzung vollständig aus.

Die Senatsverhandlungen

wickeln sich in stereotyper Weise ab: zuerst werden die Strafen für die Absenzen und Serovenienzen bestimmt, dann für Ungezogenheit in den Exercitien und Lektionen und die neglecta der einzelnen Magistratspersonen der Klosterrepublik; schliesslich kommen die Exklusionen an die Reihe. Der nach den Gesetzen schliesslich ausgesprochenen Strafe hatte sich der Sünder ohne Erbarmen zu unterziehen; aus den Protokollen ist uns ein einziger Fall bekannt geworden, da den Verurteilten Gnade zu Teil wurde und der Senat auf Wolverhalten hin dieselben der drohenden Rute erliess¹⁾ und wir dürfen wohl annehmen, dass der Erlass nur bei schweren Ehrenstrafen, und besonders, wenn es den Fehlbaren „an den Leib“ gehen sollte, geschah, bei blossen Geldstrafen hingegen nicht in Anwendung kam, denn Geld, viel Geld aus den ehrenwerten Genossen herauszupressen, war einer der Hauptzwecke der ganzen Einrichtung. Deshalb kennt die römische Republik im Berner Barfüsserkloster auch kein Erbarmen, wenn einer ihrer Bürger sich untersteht, deutsch zu reden, sei es während der Sitzung des hohen Rates, sei es zu anderer Zeit. Die Schulordnung von 1591 bestimmt: „welcher im Collegio oder Paedagogio Tutsch redt, der soll um 4 Pfenn. gestraft werden.“ Nachdem zu Anfang des zweiten Dezenniums des 17. Jahrhunderts dieser Bestimmung, wie man annehmen muss, nicht mehr ordentlich nachgelebt worden war, wurde sie von der Mitte des Jahres 1613 an wieder strenge beobachtet, und in jeder Sitzung wurde gegen einzelne oder eine ganze Reihe von Fehlbaren eingeschritten und der „Eselsparagraph“ brachte

¹⁾ A. S. S. 28. Juni 1611: Schärius (der Censor major) et Schürmannus (der Tribunus minor) privationem et poenam virgarum meriti tamen pro prima vice absoluti sunt, hac lege ut promittant majorem oboedientiam, quam si non praestiterint, summo rigore legum puniantur, facta non expurgatione eius quem injuriose criminati sunt. Similiter promittet et praestabit ea quae a nominatis duobus requiruntur Abrahamus Fontanus.

dem Aerar schweres Geld ein¹⁾); wer zuletzt am Tag sich hatte beikommen lassen, in seiner lieben Muttersprache zu reden, hatte den asinus des Nachts zu beherbergen; mit locutionis (sc. poenam persolvit) wird die Strafe in den Senatsprotokollen notiert, und die nächtliche Beherbergung des Langohrs mit per noctem retinuit (asinum) oder pernoctavit, oder einfach ultimo. So markierte also die Ordnung von 1616 das Verbot des Deutschredens aufs neue, wenn sie unter den Bestimmungen der disciplina domestica in § 12 sagt: „Welcher mit seinen Consorten oder Praeceptoribus Teütsch reden wurde, der sol umb vier Heller gestrafft werden, welcher aber den asinum beherbergen wurde, soll acht Heller geben.“ Dass aber dieser Bestimmung mit der Zeit wieder nicht nachgelebt wurde, zeigt die Schulreformation des Jahres 1643²⁾), welche mit der Einschärfung der alten Bestimmung an die Kollegianer, unter sich und mit dem „Herrn“ nur Latein zu reden, sogar vom Präpositus zu ernennende geheime Aufseher vorsieht, welche die Fehlbaren bei den Vorgesetzten anzeigen sollten, damit sie abgestraft und nötigenfalls dem Konvent verzeigt werden könnten³⁾). Wohl kein Erlass beweist besser als gerade dieser, dass es eben unmöglich war, den in dieser Beziehung bedauernswerten Insassen des Klosters ihre Muttersprache sozusagen zu ertönen, und gewiss ist in diesem aller Menschennatur hohnsprechenden Zwang vor allem der Grund zu suchen, dass die Studierenden immer mehr nach Mitteln trachteten, um das Klosterleben zu umgehen. Dass sich

¹⁾ Im Juni 1613 (das Datum ist in den acta congregationum ecclesiasticarum bern. p. 14 nicht näher angegeben) beschloss der Konvent «einen asinum im Kloster, unn uff der Schul ze han, darmitt die so nitt Latyn redtind, gestrafft werdind, diewyl das latyn reden allerdingen by Ihnen in ein Abgang kommen wölte». Nach diesem Beschluss zu urteilen, wurde also erst jetzt für die Kollegianer der asinus angeschafft. In derselben Konventssitzung, in der über den Unfleiss der Studenten in den lectionibus und argumentationibus Klage erhoben wurde, beschlossen auch die Vorgesetzten der Schule «den HH. professoribus gewalt zu geben, alle Monat eynist die flyßigen zu promovieren, unn die hinläßigen zu removieren, unn das es by sölcher der H. professorum promotion oder remotion verblyben sölte.»

²⁾ H. F. S. 65.

³⁾ Wenn auch die Ordnung von 1676 das Verbot des Deutschredens nicht ausdrücklich wiederholt, so kann kein Zweifel bestehen, dass es für die Kollegianer forlbestand.

das Verbot des Deutschredens auch auf das Auditorium ausdehnt, in welchem ja freilich während der Lektion nur Latein gesprochen wurde, ist nirgends ausgesprochen, und dass ein solches Verbot nicht bestand, geht auch daraus hervor, dass in den Senatsprotokollen unter der Rubrik locutionis immer nur Kollegianer verzeichnet sind. Wenn es also in der Ordnung von 1616 heisst, dem Kollegianer sei das Deutschreden mit seinen Konsorten und Praeceptoribus verboten, so können unter den Praeceptores nur die Praepositi verstanden werden.

Geschwänzt wurde, wie uns die Senatsverhandlungen sattsam vor Augen führen, oft und viel, zeitweise geradezu ungeheuerlich. Die Absenzenverzeichnisse, die je für die theologischen, philosophischen, griechischen und hebräischen Vorlesungen, sowie für die regelrechten Repetitionen¹⁾ der vier Professoren besonders angelegt sind, besagen deutlich, dass diese oft genug leeren Bänken predigen mussten und machen uns begreiflich, warum die Lehranstalt gegen die allmählig einreissende Unsitte des Pädagogisierens so leidenschaftlich protestierte²⁾. Nicht weniger häufig wurden die theologischen, philosophischen und ethischen Disputationen, die Deklamationen und Argumentationen, sowie die Predigtübungen am Samstag geschwänzt, vom Gesang gar nicht zu reden, und da in allen diesen Uebungen, wie die Senatsprotokolle wiederum zeigen, auch diejenigen gebüsst wurden, welche zu spät kamen, so ergab sich oft genug schon aus den Absenzen und Serovenienzen, obwohl sie nur mit einem, bzw. zwei Krz. bestraft wurden, wöchentlich zu gunsten des Aerars eine ganz erkleckliche Summe. Dazu kamen noch die Straf gelder für die Versäumnisse des täglichen öffentlichen Gottesdienstes, zu dessen Besuch die Theologanten in Bern wie anderswo verpflichtet waren; sie waren, da sie auch nur mit einem Kreuzer gebüsst wurden, an der Tagesordnung.

¹⁾ Der Repetitionen ist schon in der Ordnung von 1591 gedacht (§ 23 der leges communes), aber erst aus unserm Senatsprotokoll erfahren wir, dass jeder der vier Professoren regelrechte Repetitionsstunden hatte, in welchen offenbar die Studierenden den durchgenommenen Stoff zu wiederholen hatten. Selbstverständlich war das den jungen Herren nicht immer angenehm, und begreiflich, dass die Abwesenheit von der Repetition doppelt so hoch bestraft wurde, wie die von der Praelektion, mit 2 Krz.

²⁾ H. F. S. 110 ff.

Es versteht sich von selber, dass alle hier genannten Versäumnisse auch den Externen angerechnet wurden, aber ihre Aufzeichnung war Sache der betreffenden Beamten des Senats, und deshalb wurden sie auch in den Senatssitzungen abgewandelt und die Strafgeelder vom Senatsquästor eingezogen und ins Klosterärar abgeliefert. Non in ordine descendit, sc. ab atrio in templum, wird des öftern im Protokoll auch von Externen vermerkt; es hatten also auch diese, wenn die Glocken zur Predigt in der nahen grossen Leutkirche riefen, im Klosterhof sich zu versammeln und mit den Kollegianten in geordnetem Zug die Herrengasse hinab zum Münster zu ziehen, und wurden eben so bestraft, wie diese, wenn sie dem Gesetz eine Nase drehen wollten.

Ungezogenheit während der Predigt und in den Vorlesungen und Exercitien im Kloster spielt in den Senatsverhandlungen ebenfalls keine kleine Rolle: gegen das Schwatzen, Lärmen und Essen und dagegen, dass man in der Kirche nicht an seinem Platze sitzt, muss mit kleinern und grössern Geldbussen immer wieder eingeschritten werden. Skandalös muss es nach den Aufzeichnungen namentlich oft in den Disputationen her- und zugegangen sein. Nach der Bestimmung von 1591 „fäderen oder meyen (serta im Protokoll) im hut oder hinder den oren ze tragen, zimbt sich den Studenten nit; wer sölichs thett, der soll umb 5 Pfenning gestraft werden“ mussten öfter auch Externe mit einem Quincunx¹⁾ gebüsst werden, ebenso mit einem Quadrans diejenigen, welche gegen das ausdrückliche Verbot auf den Professor vor der Türe warteten und andern einen Uebernamen gaben (mit einem Batzen); nur aus den Protokollen erfahren wir, dass die Studenten mit einem Quadrans bestraft wurden, wenn sie die Psalter nicht mit zum Singen brachten, und mit einem Kreuzer, wenn sie auf dem Klosterfriedhof verweilten.

Die Protokolle der Jahre 1608—1619 zeigen uns deutlich, dass die Klosterordnung für diese Zeit eine ganz andere war, als diejenige, welche wir aus den *leges domesticae* der *Codices A* und

¹⁾ Mit quincunx bezeichnet das Latein der Theologanten richtig das 5-Pfenningstück als einen $\frac{5}{12}$ Schilling; mit Quadrans den Vierer = 4 Pfenninge, inconsequenter Weise, da die richtige Bezeichnung triens ($\frac{1}{3}$ Schilling) gewesen wäre. Der Pfenning heisst obolus.

B kennen lernen; es sind die „sonderbaren Satzungen“, wie sie schon zur Reformationszeit aufgestellt worden waren, offenbar ohne irgend welche Aenderung¹⁾).

Wie die Studenten im Kloster 1653 eine Eingabe an den Täglichen Rat richteten mit der Bitte, des mühevollen Klosterlebens erlassen zu werden, sagten sie in derselben:

„belangent die allgemeinen hindernussen, sindt selbige

Erstlichen, das die studenten im Kloster alle Jahr in dem Meyen die 12 buchen, welche, unsere Ordinari speys damit zu kochen, alhar geführt werden, selbs spalten sollen.

Zum anderen, das sy alle morgen von dem ersten Zeichen an bis zu gewohnter Predigstund, auch abends von 5 bis 9 Uhren Winters Zeitts 2 liechter by dem Nachtessen oder den predigen und andern Exercitiis bruchen, welches sich alles mit einanderen Winters Zeit hoch ufflaufft.

Zum tritten, das sy Ihnen selbs betten, ihre stüblin selbs uskehren, und ander dergleichen verrichten müssen.

Insbesonder aber die 6 understen betreffend, ist ihnen uff-erlegt, die Ordenlichen husgeschafft zu verrichten, alsda ist das gantze Kloster, den Hoff, Crützgang, Dorment, Conventstuben und Auditoria zu butzen, zu bestimbten Zeitten wasser und Ordinari Wein holen, und einem jeden seinen bescheidenen theil aus-schencken²⁾), die geschir schwenken. Item alle ohrt sauber und rein zu behalten, als da sindt tisch und banck, Handbecke und gießfaß, und anders allhier nit zu namsen³⁾), den brunnen zu süberen, und das gantze huß in ehren zu halten; den tisch decken und uffheben, einbrocken und einschneiden, alle versaumnussen ordenlich uffzuschreiben und anzuzeygen.“

¹⁾ Vgl. das erste Alinea von § 25 der Schulordnung von 1616: «Betreffend die sonderbaren Satzungen, so den Studenten in ihrem Senat zu halten be-folgen, so sind dieselbigen in Lateinischer Sprach beschriben und seidt der Reformation also verbliben, und in allen und jeden Schulordnungen bestätigt worden. Die sollen derhalben nochmalen von neuem ihres Inhalts durch diß Oberkeitlich Ansehen bekrefftiget, und den Studenten aus Kraft ihrer Pflicht, mit deren sie ihrer Oberkeit verbunden, zu halten befolgen seyn.»

²⁾ Bis zum genannten Jahr wurden täglich 3 Mass unter die Zwanzig ver-teilt, erst von da an erhielt jeder täglich einen Schoppen.

³⁾ Wozu namentlich die angenehme Beschäftigung des latrinam purgandi gehörte.

Was hier gesagt ist, trifft alles auf die Jahre 1608—1619 noch zu; die Kollegianer hatte alle genannten Geschäfte noch selber zu verrichten und für jedes delictum eine Geldbuße zu bezahlen; von einem Famulus oder einer Magd bestandenen Alters, welche die Arbeiten, „so den Studenten unanständig“, diesen abgenommen hätten, ist noch keine Rede, wir bekommen sogar noch Kenntniß von Pflichten, die nur in den Senatsprotokollen, sonst aber nirgends erwähnt werden, wie, dass der Aedilis die Gruben an der Klosterhalde zu reinigen und der Apparitor, der das Holz spalten musste, daselbst auch noch zu heuen hatte und des öfteren mit einem halben Batzen gebüsst wurde, quia ossa non sustulit oder deposuit, d. h. weil er, wie es doch in einem geordneten Haushalt Brauch war, die Knochen von der Mahlzeit nicht in den „Chnochesack“ beförderte, um sie dem „Chnochemandli“, wenn es sich im Kloster vorstellte, zu verkaufen.

Das war in den folgenden Dezennten schon anders geworden: zum Holzspalten liessen die Alumnen Tagelöhner in den Klosterhof kommen, die daselbst auf ihre Kosten die von den Gnädigen Herren gelieferten Buchen „schiteten“¹⁾, und mit der

¹⁾ Die 12 Buchen, die der Staat dem Kloster lieferte, dienten zum Kochen und Backen und zum Heizen der Auditorien (H. F. S. 61); so noch 1653; für die Oefen der Stüblinen hatten die Alumnen das Holz selber zu kaufen. Wie sie in diesem Jahr dagegen remonstrirten, wurde ihnen vom täglichen Rat der Bescheid: „sy mögen ihre Straffgelder, so sy under einanderen bezeichend, by einanderen behalten und daraus Holtz ynkauffen“ (H. F. S. 71 und 74). Man hat sich freilich nicht vorzustellen, dass 12 Buchenbäume alljährlich im lieblichen Maien in den Klosterhof geführt worden seien; wie hätten die Studenten diese «vermachen» können? sondern die Spalten von 12 Buchen. An ihre Stelle traten dann später 34 Klafter buchenen Holzes, wozu zur Beheizung des neuen eloquenzischen Auditoriums noch 6 Klafter Tannenholz kamen, ungerne zwar bewilligt; es hatten Ihr Gnaden gehofft, der Herr im Kloster werde mit dem alten Holzbetreffnis auch noch das eloquenzische Auditorium wärmen können. Al. 6 im Ratsdekret vom 2. Februar 1713 heisst: „Obwohlen MngH. verhoffet, daß der Herr Praepositus von denen jährlich nießenden Klaffteren Oberkeitl. Holzens das neüwe Auditorium, so zugleich für ein Refectarium dienet, wohl wärmen laßen könnte, so wollen dennoch Wohlgedacht Ihr Gnd. ihne hierzu nicht binden, sondern von bestens wegen, so lang es ihnen gefällig, zu obigem End hin, jährlich 6 klaffter Tannigs Holtz zuführen, der Meinung, daß sothanes Auditorium oder Refectarium ohne Exception den gantzen Winter durch alle Tag gewermet werden solle.“

Bewilligung des Hochehrenden Herrn Praepositus hielt „eine gwüsse alte magd“¹⁾ ihren Einzug ins Kloster, welche gegen eine gewisse Geldentschädigung aus dem Klosterärar für die Herren Studierenden alles besorgte, was im bürgerlichen Haus die weibliche Bedienung verrichtet, „das betten, wüschen und weschen, heizen und derglichen“. Aber auch jetzt noch lasteten auf den Kollegianten, vor allem aber auf den Schultern der 6 Untersten der Arbeiten genug, so dass in der oben erwähnten Eingabe von 1653 die Petenten, freilich mit etwelcher Uebertreibung, behaupteten, dieselben müssten ein ganzes Jahr, öfter mehr als zwei Jahre alle ihre Studia quittieren und hintansetzen.

Noch waren in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Aemter die gleichen, wie zu Anfang desselben, bzw. wie im Reformationsjahrhundert. Das ist wieder aus der Eingabe des Jahres 1653 zu schliessen, in welcher als Beamte im Kloster auch die *Scribae* genannt werden²⁾, die gegen Ende des Jahrhunderts nicht mehr existierten, nachdem die Klosterreform durchgeführt worden war, welche wir aus A und B kennen lernen, die zum Teil andere Beamte einsetzte und den Alumnen einen Famulus beigesellte, der ihnen noch weitere Geschäfte abnahm.

Bereits haben wir gesehen, dass in der ältesten Klosterverfassung das Verhältnis des Minor zum Major bei den Doppelämtern des Tribunus, des Scriba und des Apparitor aus den Mitteilungen des auf uns gekommenen Senatsprotokolls nicht erklärt werden kann, dass wir höchstens vermuten können, es sei der Major der Stellvertreter des Minor gewesen. Nicht viel bessere Aufklärung geben uns die Protokolle über die Kompetenzen der meisten der einzelnen Beamten selber. Deren Schreiber setzen sie selbstverständlich voraus und notieren deshalb die Pflichtversäumnisse zumeist ohne nähere Bezeichnung derselben einfach mit dem Ausdruck *neglecta* und schreiben z. B. *Pocillator luit bis poenam neglecti*, oder *Censores luunt poenam neglecti septies* usw., wobei sie denn auch noch weiter den Betrag der betreffenden Busse voraussetzen und ihn deshalb nicht an-

¹⁾ H. F. S. 72.

²⁾ H. F. p. 72.

geben¹⁾. So erfahren wir vom Orator einzig, dass er das Zeichen *ad preces* zu geben hat, vom Censor, dass er nachzusehen hat, ob sich im Hause keine Spinnengewebe vorfinden und die Streitigkeiten beim Tisch zu schlichten; der Apparitor war zur Entfernung der Spinnengewebe verpflichtet und zahlte zeitweise *propter telas araneorum* eine ganz beträchtliche Summe Geldes, so dass man von der Sauberkeit, die in den heiligen Räumen des noch nicht alten Gebäudes herrschte, keine gute Meinung bekommt. Vom Tribunus lesen wir nur heraus, dass er den Tisch zu decken, einzubrocken und das Tischtuch wegzunehmen hatte, vom Pocillator, dass er gebüsst wurde, wenn er als einer der 6 Untern seinen Gang nicht wischte, den Weinkrug nicht brachte und merkwürdigerweise *propter cochlearia*, da doch die Löffel nach unsern Begriffen ins Amtsgebiet des Tribunus gehört hätten.

Einzig über die Amtspflichten des Apparitor unterrichten uns die Protokolle besser. Als der unterste der Untern, dem *Officiarius* der spätern Ordnung offenbar zu vergleichen, ist er im Kloster das vielgeplagte Lasttier, dem die schwersten und,

¹⁾ Oder es wird der Strafbetrag wohl angegeben, aber der Grund der Bestrafung verschwiegen; so lesen wir im Protokoll der Sitzung vom 15. Sept. 1609 nach dem Absenzenverzeichnis: *Scriba major multatus solido, Scriba minor dat crucigerum. Orator dat quincuncem. Apparitor luit 5 crucig. Tribunus major dat quincuncem, etiam tribunus minor dat bazenum. Bullingerus pendit quincuncem. Avicula multatus 4 bazenis, itidem Bullingerus 3 bazenis. Minor dat poenam purgationis. Bullinger 2 bazenos, Bäckli et Schär quilibet bazenum. Bullinger, Bäckly, Schär et Hybner, horum quilibet quincuncem. Diwi multatur 4 solidis, Vulpecula bazeno; Gryf, Beck, Schwanter quilibet 2 crucig. Ab operibus Hybnerus 2, Steinhüsli 3, Guul 3, Owerus 6, Schär 5, Bäckli 2 (ab operibus heisst «seine Pflichten versäumt habend», die dabeistehenden Zahlen besagen die Zahl der Stunden, während welcher dies stattgefunden. So heisst es in den *acta sen.* vom 11. Juli 1617: *Cellarius* — er war *scriba minor* — *per horam abfuit ab opere*; vom 30. Juli 1617: *ab opere domestico Luz per 3 horas, Mutach et Adam per 2 horas, Knopf per unam horam*; alle 4 waren Kollegianer. Den 15. September 1609 waren Steinhüsli und Schär die beiden Tribunen, Hybner und Gul die beiden Schreiber, Bäckli der Apparitor minor, Auer der *Proconsul*). *post datum signum accedentes Steinhüsli 2, Hybnerus 2 et Bäckli 2.**

Aus diesem Verzeichnis ersieht man klar, wie viel Geld an einer einzigen Sitzung dem Aerar zufließen konnte, und zugleich, wie hoch die Summe sein konnte, die ein einziger zu bezahlen hatte.

wie die Alumneneingabe von 1653 sich ausdrückt, den Studenten unanständige Arbeiten aufgebürdet werden. Er hat weder Ruhe noch Rast und wird sozusagen in jeder Senatssitzung für ein oder mehrere Delikte bestraft, so dass er gewiss oft nicht wusste, woher er das Geld nehmen sollte, das er in den unersättlichen Rachen des Klosterärars zu werfen hatte. Wer die Senatsprotokolle durchgelesen hat, begreift vollkommen der genannten Alumnien Klage, dass die sechs Untersten wegen der hoch auflaufenden Strafgehalte, die sie allmonatlich zu „bezählen“ hatten, genötigt waren, Geld aufzubrechen und Schulden zu machen¹⁾. Ausser den bereits genannten Arbeiten hatte der Apparitor das Konventszimmer, das Auditorium und die Schlafzimmer seiner Kommilitonen zu reinigen und in Ordnung zu halten, für die nötige Sauberkeit an dem nicht zu namsenden Orte zu sorgen, Auditorium und Konventszimmer zur Winterszeit zu räuchern²⁾, mit drei andern Untern die Gänge zu wischen, allein die Fenster zu putzen, das Giessfass zu füllen und das Handbecken zu reinigen, das Wasser zu holen für die Mahlzeiten und das Vesperbrod³⁾ und den Wein aus dem deutschen Weinkeller im Kornhaus.

In den Senatssitzungen werden, wie bereits bemerkt, zuletzt die *Exklusionen* festgesetzt. Die Frage, wie es sich mit denselben verhalte, so einfach sie einem auch früher nach der Ordnung von 1616 vorkam, ist durch unser Senatsprotokoll zu einer sehr schwierigen geworden; ich bin hier ganz auf Vermutungen angewiesen, die ich selber nur zaghaft ausspreche und zur Beurteilung vorlege.

Die Ordnung von 1616 besagt in der *discipl. domestica*⁴⁾, § 3: „es soll die Exklusion gehalten werden, wie von altem her, also dass die Exkludierten ausserhalb dem Tisch und den Stübli-

¹⁾ H. F. S. 72.

²⁾ wer das Heizen zu besorgen hatte, geht aus den verhängten Strafen nicht hervor.

³⁾ *ad merendam*. Es kam also zum *prandium* und zur *Coena*, die in den *leges domesticae* einzig erwähnt werden, noch das Vesperbrot, aus Brot und Wasser bestehend. Doch wohl dasselbe, worauf in der Eingabe 1653 angespielt wird: «zu Mittag aber empfachtet ein jeder durch das Jahr alletag nichts als ein trocken stuck brot».

⁴⁾ O. B. S. 82.

nen, von den andern Studenten sollen abgesönderet seyn, auch in der Zeit kein Urlaub nicht nemmen, und wo insgemein Urlaub vergönnt wird, dessen ihrer Person halb beraubet seyn.“ Ueber die Absonderung am Tisch gibt uns ebenda § 14 nähern Aufschluss: „es sollen die Studiosi morgen und abendts zu gewohnter Zeit ein ganzes Capitul auß der Bibel Piscatoris lesen, sampt den Auslegungen und den Lehren, und hernach ihr gewöhnlich Bett verrichten. Der sölliches versäumte, soll denselbigen Tag absünderet seyn, und mit Muß hinder der Thür gespeist werden.“

Dass die Exklusion auch über die Zeit eines Tages hinaus verlängert werden konnte, besagt uns § 22 derselben Disziplinarbestimmungen: „so jemand ohne Gheiß oder Erlaubnuß in die Gärten oder Closterhalden gehen wurde, der soll zween Senat excludiert werden“; und § 23: „so jemandts auf der Aaren ohne Urlaub fahren täte, der sol acht Tag excludiert seyn“; die eine Lektion abbestellten ohne Vorwissen des Praepositus, sollten nach derselben Ordnung ihre Sünde mit Exklusion ihres Orators auf 4 Wochen büssen.

Dass die zahlreichen Exklusionen, welche der Studentensenat zeitweise in jeder seiner Sitzungen von 1616 aussprach, nicht mit der demütigenden Strafe der Speisung hinter der Türe verbunden sein konnten, geht schon daraus hervor, dass die Exklusion nicht bloss über Kollegianer, sondern auch über Externe verhängt wurde. So sind, um von Hunderten von Beispielen nur eines anzuführen, in der Sitzung vom 28. Juni 1609 fünfzehn Studenten exkludiert worden, unter denen 8 Kollegianer und 7 Externe waren; ferner dauerte die Exklusion bisweilen so lange, dass die Exkludierten Monate lang Tag für Tag von der gemeinsamen Tafel ausgeschlossen gewesen wären, und diese grausame Strafe hätte der Senat über seine eigenen Kollegen aussprechen können? So waren z. B. die Kollegianer Minor und Bäckli der erstere vom 8. November 1609 an bis zum 22. März des folgenden Jahres, der andere vom 8. November 1609 bis zum 10. Mai 1611 exkludiert in allen aufeinanderfolgenden Sitzungen. Von denen, welche die Exklusionsstrafe abgebüsst hatten, heisst es hie und da: *recepti sunt in senatum nostrum*. Demnach ist man anzunehmen versucht, zu *exclusus* sei einfach *e senatu* zu ergän-

zen, so dass also die Strafe der Exklusion im Ausschluss von der Senatssitzung bestanden hätte, der Exkludierte gleichsam seiner politischen Rechte beraubt worden wäre. Aber diese Annahme ist schon deshalb abzulehnen, weil die Externen überhaupt vom Senat ausgeschlossen waren und daselbst nur erschienen, wenn sie von den Kollegianern namentlich citiert wurden. Ich denke mir, dass die vom Consortium ausgesprochene Exklusion in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts einfach in einer bestimmten kleineren Geldbusse bestanden habe; die Exklusion ist eine Strafe, und alle andern Strafen, welche vom Senat fixiert wurden, sind Geldstrafen, warum sollte es nicht auch die Exklusion sein? Die Exkommunizierung vom Tisch und den Stüblin, für bestimmte Vergehen der Theologanten, die eben alle ursprünglich Kollegianer waren, eingeführt, war *exclusio*, sc. a mensa et cubiculis, genannt worden¹⁾; diese Strafe konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, wie noch im Reformationsjahrhundert auch Externe zum theologischen Studium zugelassen wurden²⁾, sie musste in irgend einer andern Art sich vollziehen, aber ihr Name blieb. Diese meine Vermutung scheint nun aber im Widerspruch zu stehen mit der oben mitgetheilten Bestimmung der Ordnung von 1616, in der ganz bestimmt gesagt ist, die Exklusion habe wieder in der Exkommunikation von Tisch (und Stüblin) vor sich zu gehen. Aber auch nach der Promulgation dieser Ordnung wurden nach unsern Senatsprotokollen wieder Externe exkludiert, so z. B. den 12. Februar 1617 deren drei neben einem Kollegianer. Nun lesen wir im Protokoll vom 22. März 1619: *exclusi ex jussu dominorum scholarcharum Köllikerus, Erzingerus, Cellarius, Herlinus, Reinhardus et Freudenbergerus, quilibet simpliciter*, und darunter: a Consortio Stapfer, Schmidli usw. (Kollegianer und Externe). In der folgenden Sitzung vom 24. März werden unter dem Titel *ex jussu senatus scholastici* wieder Kölliker und seine fünf Leidensgenossen als *exclusi* aufgeführt und nachher die *exclusi a consortio*. So weiter bis zum 21. April; an diesem Tag sind fünf

¹⁾ Die Strafe, von allen Kommilitonen getrennt und stehend essen zu müssen, kannte auch das Collegium Wilhelmitanum in Strassburg; vgl. Erichson, das theol. Studienstift Coll. Wilhelmitanum, S. 125.

²⁾ H. F. S. 41.

von den sechsen als wieder aufgenommen bezeichnet, der sechste erst am 5. Mai. Alle sechs sind Kollegianer; sie haben sich offenbar einer schwerern Sünde schuldig gemacht und wir werden annehmen müssen, dass auch die Sühne eine drückendere war, als bei der vom Konsortium ausgesprochenen Exklusion. Man könnte daran denken, dass sie die in der Schulordnung 1616 festgesetzte Exkommunikation gewesen sei, dass also diese nur vom Schulrat, und nicht vom Studentensenat, der eben nur kleinere Vergehen bestrafen sollte, ausgesprochen worden wäre¹⁾, aber dagegen spricht wieder der Umstand, dass unter den am 20. August 1619 vom Schulrat Exkludierten auch Externe waren; dieser Umstand könnte einen auf den Gedanken bringen, dass die Bestimmung der Ordnung 1616 nur kürzere Zeit oder vielleicht gar nicht ins Leben trat.

Nach den Senatsakten ist die Exklusion eine einfache — der gewöhnliche Fall — oder eine mehr- und vielfache: die Einschreibung heisst *exclusus simpliciter*, oder *dupliciter*, *quadrupliciter* usw. Der Externe Stapfer z. B. erscheint vom 1. Januar 1619 an in jeder Sitzung bis zum 16. April unter den *exclusi*, jedesmal um einmal mehr, schliesslich 41fach, aber nicht bloss das; vom 8. März an steht er daneben noch in einer zweiten, auf gleiche Weise sich mehrenden Reihe, und vom 7. April an in einer dritten, so dass es den 16. April heisst: *propter quaesturas exclusus Stapfer 41 plc., item 17 plc., item 5 plc.* Exklusionen mit diesen hohen Zahlen begegnen uns freilich früher nicht, da gehen sie selten über das achtfache hinaus. Dass die Exklusionszahl regelrecht, wie bei diesem Beispiel, um Eins steigt, ist verständlich, aber dies ist nicht immer der Fall, sie kann fallen und wieder steigen ein- oder mehrfach²⁾. Weshalb diese Schwankungen, ist mir uner-

¹⁾ Dahin gehört auch der Fall, der im Protokoll vom 28. Juni 1616 verzeichnet ist. Es heisst daselbst, von zweiter Hand geschrieben: David Seelmatter (er war Aedil) *per octiduum exclusus, quia morbum simulavit. Rector.* (Das Wort, was nachher in Klammern hinzugefügt ist, heisst wohl *inscripsit*.) Eine solche Eintragung findet sich nicht mehr.

²⁾ So ist der Kollegianer Minor, der vom 27. Jenner 1609 an in allen Sitzungen bis zum 10. Mai als exkludiert aufgezeichnet ist, nacheinander in folgender Weise exkludiert: einfach, dreifach, dreifach, dreifach, dreifach, vierfach, vierfach, zweifach, zweifach, dreifach, dreifach, dreifach, achtfach, achtfach, einfach, dreifach usw.

findlich, begreiflich aber sind die Zahlen an und für sich, wenn wir nach meiner oben ausgesprochenen Vermutung annehmen, die Exklusion habe in einer kleinen Geldbusse bestanden. Freilich wäre sie in diesem Fall für Stapfer (und auch noch andere) zu einer fast unerschwinglichen Summe angestiegen. Wenn nun vom 19. April 1619 an merkwürdigerweise nur noch simpliter und nur einige Mal auch dupliciter exkludiert wird, so wird eben die übertrieben vielfache Exklusion in der Reglementsänderung vom 20. April 1619¹⁾, von der wir sonst weiter nichts erfahren, abgeschafft worden sein.

Des öfters steht bei den Exklusionen *propter quaesturas*. Die Exklusionsstrafe wurde also namentlich auch ausgesprochen, wenn die Strafgeder nicht entrichtet wurden; aber sie hatte offenbar auch andere Veranlassungen, die aber leider nicht angegeben sind, und aus den *leges domesticae* in A und B erfahren wir gar nichts, indem sie die Exklusion mit keinem Wort erwähnen.

Wurde die Exklusion *propter quaesturas* ausgesprochen, so war die zu entrichtende Geldstrafe der Zins der nicht bezahlten Quästur. In diesem Fall trifft ein, was die Exteri nach dem Bauernkrieg in ihrer Eingabe an die Behörde beklagten²⁾: „Sollen wir dann mit unserer höchsten ungleichenheit erst so viel gelt zu wegen bringen, umb daßelbig ihnen einzuliferen, da sie es doch nur zum Unnutz anwenden? Wurden nicht hierdurch nur unsere Eltern gestrafft? Insonderheit weil durch die übertriebenen Exclusiones die schulden also gehäuffet worden, dass die Exclusiones bald über die quaestur, d. i. der Zins über die Hauptschuld auffgestigen waren; da doch geordnet sol worden sein, es solle zu Monaten nur 3 mal, und zwar erst nach verfließung eines Monats excludiert werden.“ In diesem Fall sind denn auch die *Adverbia dupliciter, tripliciter* usw. verständlich, und die nebeneinanderstehenden Reihen von Exklusionen für ein und denselben Sünder. Und da kommt man natürlich auf den Gedanken, es seien am Ende alle Exklusionen in unserm Senatspro-

¹⁾ Ueber den *acta senatus* vom 21. April hat der Schreiber mit grossen Buchstaben geschrieben: *post reformationem a dominis scholarchis institutam et promulgatam*. 20. Apr. 1619.

²⁾ H. F. S. 68.

tokoll exclusiones propter quaesturas, auch wenn dieser Ausdruck propter quaesturas nicht ausdrücklich angegeben sei; dieser Annahme aber, durch die freilich das ganze Rätsel gelöst würde, widerspricht schon der Umstand, dass auch der *senatus scholasticus* exkludierte.

B. T. S. 281 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass im Studentensenat auch die Prügelstrafe vollzogen wurde. Die Stelle im Senatsprotokoll (3. Juli 1618), der dies zu entnehmen ist, heisst: „eodem die hisce peractis Alberus in senatum est citatus et propter inobedientiam suam erga D. Praeceptores ac negligentiam in suis studijs ex consensu Rev. Dom. Scholarcharum a Domino nostro Praeposito virgis caesus est“. Hier ist nun noch hinzuzufügen, dass der damalige Protokollführer des weitem in Fortsetzung des citierten Satzes noch geschrieben hat: „et Catalogus librorum suorum sic inscriptus¹⁾: Biblia Germanica Tiguri impressa. Dictionarium Johannis Frisij. Opuscula Germanica Luterj. Testamentum Graecolatinum Erasmi. Testamentum Graecum Stephani. Testamentum Germanicum Lutherj. Virgilius. Horatius. Dialogism: Frischlini. Testamentum Germanicum 3 bus ptibus Tiguri impressum. Problemat: Theol: Aretij. pars tertia. Dictionarium Petri Dasypodij. Comment. in Epistol: Roman: Andreae Knopken. Grammatica Hebraica Martinij. Logica Amandi Polani. Grammatica et Lexicon Graec. Rustij. Armilla aurea Gui. Perckinsi. Dialectica Petri Rami. Colloquia Erasmi. In Logicam Rami Sluteri pars prior. Compendium Logicae, Physicae, Metaphysicae Henrici Alstedij²⁾).

¹⁾ Dass auch das Bücherverzeichnis des Delinquenten mit Rutenstreichen bedacht wurde, ist merkwürdig genug. Man dürfte vielleicht vermuten, dass im Text am Ende der zitierten Bücher etwas ausgefallen sei, doch wird sich jeder, der das betreffende Blatt des Protokolls zu Gesicht bekommt, von der Unmöglichkeit dieser Annahme sofort überzeugen, wie denn überhaupt im ganzen Protokoll nirgends irgend etwas vermisst wird; natürlich, denn wir müssen doch wohl annehmen, dass das Protokoll jedesmal verlesen wurde, Auslassungen also, wie man sie an unserer Stelle anzunehmen geneigt sein könnte, ausgeschlossen sind.

²⁾ Auf diese und jene Ungenauigkeiten in der Titelangabe einzugehen, ist hier nicht der Platz. Nur eine Bemerkung zu dem Titel Dialogism: Frischlini, da jeder Leser sich fragen wird, was denn damit für eine Schrift Frischlins gemeint sei. Nach der sehr plausibeln Vermutung des hochv. Herrn Bibliothekars Dr. Thomae in Tübingen sollte es heissen dialogi tres Frischlini, also mit

Dieses Verzeichniß gestattet uns einen interessanten Einblick in das Rüstzeug des bernischen Theologiestudierenden im zweiten Dezennium des 17. Jahrhunderts und gibt uns eine willkommene Ergänzung zu der bisherigen recht dürftigen Kenntnis der Lehrmittel, die zu dieser Zeit im Barfüsserkloster zur Anwendung kamen. Wir abstrahieren aus ihm die erfreuliche Tatsache, dass die damalige theologisch-philosophische Literatur in weit grösserem Umfang von den Theologanten studiert werden musste, als wir bislang annehmen zu müssen glaubten auf Grund der Ordnungen des 17. Jahrhunderts.

vollständiger Titelangabe Nicodemi Frischlini pro sua grammaticae et strigili grammatica adversus Martini Crusii Professoris Tubingani contumelias dialogus primus 1587 (199 S.), dialogus secundus 1587 (104 S.) dialogus tertius 1587 (Seite 105—249 in Fortsetzung des zweiten Dialogs). Die Personen der drei Dialoge sind Frischlinus, Crusius und Frischlini famulus. Dass in den grammatikalisch stilistischen Uebungen im bernischen Franziskanerkloster Frischlins «positive Vorschläge für die Anlage und den Aufbau der lateinischen und griechischen Grammatik, Vorschläge und Regeln, die grösstenteils einen bedeutenden Fortschritt darstellten und Besserungen brachten, die zum Teil noch heute von Bestand sind» (vgl. Walther Janell, Frischlin als Philolog, S. LXI des kürzlich erschienen Julius Redivivus), wohl beachtet wurden, dürfen wir von vorne herein annehmen, und dass die Lektion der drei Dialoge des schwäbischen Kempen den Studierenden ununterbrochene Freude bereiten mussten, ist selbstverständlich.
